

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Glück FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Aktualisierung von Windenergieerlass und Windatlas

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit trifft es zu, dass die Landesregierung derzeit den Windenergieerlass und den Windatlas überarbeitet?
2. In welcher zeitlichen Staffelung bis zum Inkrafttreten des neuen Windenergieerlasses ist dieser Aktualisierungsprozess gegebenenfalls geplant?
3. Welche praktischen Auswirkungen hat der Aktualisierungsprozess gegebenenfalls auf laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren?
4. Inwiefern ist im Rahmen dieses Aktualisierungsprozesses die Einbindung von Bürgern, Planungsträgern, Unternehmen und interessierten Gruppen geplant?
5. In welchen Punkten ist der Windenergieerlass hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Rahmenbedingungen zwingend zu aktualisieren?
6. In welchen weiteren Punkten plant sie gegebenenfalls Aktualisierungen des Windenergieerlasses?
7. Welche Konsequenzen zieht sie hinsichtlich des Windenergieerlasses aus dem Gutachten-Check, welchen baden-württembergische Natur- und Umweltschutzverbände im Jahr 2017 präsentiert haben?
8. Inwiefern eignet sich der Windatlas aus ihrer Sicht überhaupt noch als Grundlage für die Planungen und Genehmigungen bei Windenergie-Vorhaben?

25. 09. 2018

Glück FDP/DVP

Eingegangen: 25. 09. 2018 / Ausgegeben: 14. 11. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 Nr. 6-4583/1053/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwieweit trifft es zu, dass die Landesregierung derzeit den Windenergieerlass und den Windatlas überarbeitet?*
- 2. In welcher zeitlichen Staffelung bis zum Inkrafttreten des neuen Windenergieerlasses ist dieser Aktualisierungsprozess gegebenenfalls geplant?*
- 5. In welchen Punkten ist der Windenergieerlass hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Rahmenbedingungen zwingend zu aktualisieren?*
- 6. In welchen weiteren Punkten plant sie gegebenenfalls Aktualisierungen des Windenergieerlasses?*

Die Fragen 1, 2, 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens die Aktualisierung des Windatlases Baden-Württemberg in Auftrag gegeben. Die Überarbeitung findet aktuell statt und soll bis Mitte Februar 2019 abgeschlossen sein.

Die Frage, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Aktualisierung des Windenergieerlasses Baden-Württemberg erforderlich wird, wird derzeit geprüft und ist noch offen.

- 3. Welche praktischen Auswirkungen hat der Aktualisierungsprozess gegebenenfalls auf laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren?*

Der Windatlas hat für Genehmigungsverfahren in der Regel keine Bedeutung. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren werden regelmäßig Windgutachten für das konkrete Projekt erstellt. Insofern hat die Aktualisierung des Windatlases auf laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren keine praktischen Auswirkungen.

Praktische Auswirkungen einer möglichen Aktualisierung des Windenergieerlasses auf laufende Genehmigungsverfahren sind voraussichtlich nicht zu erwarten, da eine eventuelle Anpassung sich im Wesentlichen auf die Beschreibung der bereits geltenden Rechtslage und Rechtsprechung beschränken würde.

- 4. Inwiefern ist im Rahmen dieses Aktualisierungsprozesses die Einbindung von Bürgern, Planungsträgern, Unternehmern und interessierten Gruppen geplant?*

Die Aktualisierung des Windatlases wird von einem Fachbeirat begleitet, in dem die Kommunalen Landesverbände, die regionalen Planungsträger, der Bundesverband Windenergie und Naturschutzverbände vertreten sind.

Für den Fall der Änderung des Windenergieerlasses sieht Ziff. 5.3.1 der VwV-Regelungen vom 27. Juli 2010 (GABl. 2010, S. 277) die Anhörung solcher Verbände vor, deren Belange durch die Neuregelung berührt werden. Eine solche Verbandsanhörung wurde bereits im Rahmen des Verfahrens zum Ersterlass des Windenergieerlasses durchgeführt.

7. Welche Konsequenzen zieht sie hinsichtlich des Windenergieerlasses aus dem Gutachten-Check, welchen baden-württembergische Natur- und Umweltverbände im Jahr 2017 präsentiert haben?

Der Gutachten-Check der Natur- und Umweltschutzverbände betraf die Inhalte der Erfassungshinweise für Vögel sowie der Erfassungshinweise für Fledermäuse der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) und nicht den Windenergieerlass.

8. Inwiefern eignet sich der Windatlas aus ihrer Sicht überhaupt noch als Grundlage für die Planungen und Genehmigungen bei Windenergie-Vorhaben?

Der Windatlas stellt der Regional- und Bauleitplanung eine Datengrundlage für die Standortausweisung zu Verfügung. Ferner bietet er für Planer und Projektierer ein wichtiges Instrument zur Lokalisierung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Sinne einer Grobabschätzung möglicher Erträge. Die laufende Aktualisierung soll eine Verbesserung der bisherigen Datengrundlage herbeiführen. Der Windatlas wird dabei auch weiterhin kein akkreditiertes Windgutachten ersetzen, welches üblicherweise im Rahmen von Genehmigungsverfahren vorzulegen ist. Hierauf wird bereits im Windenergieerlass unter Ziff. 4.1. hingewiesen.

In Vertretung

Dr. Baumann
Staatssekretär